



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2011

Nr. 7

Rostock, 30. 06. 2011

Richtlinie der Prorektorin für Forschung und Forschungsausbildung
zur Einrichtung einer Graduiertenakademie an der Universität
Rostock

Richtlinie der Prorektorin für Forschung und Forschungsausbildung zur Einrichtung einer Graduiertenakademie an der Universität Rostock

I. Begründung

Traditionell werden an der Universität Rostock – je nach Fachkultur und Engagement der Einrichtungen und der Betreuenden - unterschiedliche Wege zur Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden beschritten, was jedoch bisher zu großen Unterschieden in der Qualität der jeweiligen Betreuung und Förderung führt.

Mit der Einrichtung der Graduiertenakademie verfolgt die Universität Rostock das Ziel, aufeinander abgestimmte, allgemeine (nicht fachspezifische) Maßnahmen zur Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu organisieren und damit Synergien zu nutzen, darüber hinaus fachspezifische Maßnahmen der Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu fördern und die individuelle Betreuung der einzelnen wissenschaftlichen Vorhaben zu optimieren. Schließlich dient die Graduiertenakademie dem interdisziplinären Erfahrungsaustausch in allen promotionsrelevanten Fragen und der Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden auch mit dem Ziel, die im Idealfall lebenslange Identifikation mit der Alma Mater Rostochiensis zu stärken und Erfahrungen aus der eigenen Promotion (und dem späteren Berufsweg) zukünftigen Doktorandinnen und Doktoranden zu vermitteln.

In der Gründungsphase wird die Graduiertenakademie als informeller Zusammenschluss von Doktorandinnen, Doktoranden und besonders betreuungserfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingerichtet und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen strukturiert. Dabei stellt die anfängliche Regelung im Hinblick auf die Strukturierung und auf wesentliche Fragen wie Mitgliedschaft, Zusammensetzung der „Organe“, Entscheidungskompetenzen und Verfahrensabläufe den Anfangspunkt einer fünfjährigen Erprobungs- und Entwicklungsphase dar, in der Erfahrungen gesammelt und – in der Gesamtverantwortung der Prorektorin / des Prorektors für Forschung und Forschungsausbildung – ausgewertet werden sollen. Die vorläufige Konstituierung auf Grundlage einer Richtlinie der Prorektorin ermöglicht eine dynamische Fortschreibung dieser Regelungen ohne die Notwendigkeit aufwändiger Satzungsänderungen innerhalb des Erprobungszeitraums. Danach ist beabsichtigt, die Graduiertenakademie auf Grundlage der in der Erprobungsphase gewonnenen Erkenntnisse als zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder in anderer geeigneter Form zu verstetigen.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Regelungen getroffen:

II. Einrichtung der Graduiertenakademie

§ 1

Zweck der Graduiertenakademie

Die Graduiertenakademie zielt darauf ab, mit bedarfsgerechten und zielgerichteten Unterstützungsmaßnahmen die Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Rostock in fachlicher wie in persönlicher Hinsicht auf das höchstmögliche wissenschaftliche Niveau zu heben und ihnen darüber hinaus berufs- und wissenschaftspraktische Kompetenzen zu vermitteln.

§ 2

Aktivitäten der Graduiertenakademie

Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie zählen die folgenden Handlungsfelder:

- Verbesserung der individuellen wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin / des Doktoranden.
- Unterstützung bei der Erkundung des wissenschaftlichen Umfelds des Promotionsthemas.
- Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen (Fremdsprachenkompetenzen, Hochschuldidaktik, Präsentationstechniken, wissenschaftliches Publizieren, Stellung von Forschungsanträgen, etc.).
- Förderung bei der Weiterentwicklung so genannter „Soft skills“.
- Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Graduiertenakademie können alle Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Rostock werden, die mit der Betreuerin / dem Betreuer eine § 5 Abs. 2 entsprechende Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer Doktorandin / eines Doktoranden ist die Einschreibung als Promotionsstudentin/Promotionsstudent an der Universität Rostock.

(2) Mitglieder der Graduiertenakademie sind darüber hinaus die Prorektorin / der Prorektor für Forschung und Forschungsausbildung der Universität Rostock sowie die Sprecherinnen / die Sprecher sämtlicher Graduiertenkollegs und -netzwerke an der Universität Rostock. Dabei soll jede Fakultät in der Graduiertenakademie vertreten sein. Wenn an einer Fakultät weder ein Graduiertenkolleg noch ein fakultätseigenes Graduiertennetzwerk besteht, kann die Fakultät durch eine betreuungserfahrene Wissenschaftlerin / einen betreuungserfahrenen Wissenschaftler vertreten werden, die/der durch die Dekanin / den Dekan benannt wird.

§ 4

Organisationsstruktur der Graduiertenakademie

(1) Sämtliche Mitglieder der Graduiertenakademie bilden das Plenum.

(2) Der Graduiertenrat besteht aus den Prorektoren für Forschung und Forschungsausbildung, für Studium und Lehre sowie für studentische Angelegenheiten, aus den Sprecherinnen und Sprechern der Graduiertenkollegs und der Graduiertennetzwerke, den weiteren gem. § 3 Abs. 2 von den Fakultäten

benannten Mitgliedern sowie jeweils einer Doktorandin / einem Doktoranden aus jedem Graduiertenkolleg, jedem Graduiertennetzwerk sowie jeder Fakultät. Die Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden werden von den Promovierenden der jeweiligen Einheit bestellt. Der Graduiertenrat bestimmt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung. Interessierten Nichtmitgliedern kann auf Antrag ein Gaststatus zuerkannt werden.

§ 5

Maßnahmen der Graduiertenakademie

(1) Die Graduiertenakademie strebt nach einer möglichst bedarfsoptimierten Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden. Entscheidungen über Maßnahmen, die über die Graduiertenakademie organisiert werden, sind daher stets in einem Bottom-up-Prozess zu treffen. Dazu hat jedes Mitglied des Plenums das Recht, dem Graduiertenrat den Vorschlag für eine bestimmte Maßnahme zu unterbreiten. Der Graduiertenrat kann darüber hinaus eigene Vorschläge entwickeln. Der Graduiertenrat berät über die einzelnen Vorschläge und spricht gegenüber der Prorektorin / dem Prorektor für Forschung und Forschungsbildung über seinen Sprecher eine Empfehlung für bestimmte Maßnahmen aus. Die Prorektorin / der Prorektor für Forschung und Forschungsbildung entscheidet dann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

(2) Die Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsvorhaben im Rahmen der Graduiertenakademie schließen mit den Doktorandinnen und Doktoranden Betreuungsvereinbarungen ab, die den Aspekten der DFG-Richtlinie „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ entsprechen sollen. Der Graduiertenrat entwickelt dafür ein unverbindliches Muster.

(3) Nach Maßgabe der Festlegungen der Graduiertenakademie hat die jeweils betroffene Fakultät die Verantwortung für die Durchführung fachspezifischer Maßnahmen.

(4) Maßnahmen ohne spezifischen Fachbezug sollen zentral organisiert und für alle Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenakademie verfügbar gemacht werden. Bei solchen Maßnahmen kann es sich entweder um die Unterstützung von Netzwerkaktivitäten, die Organisation von Veranstaltungen für einen größeren Adressatenkreis oder die Organisation individueller Betreuungs- oder Beratungsmaßnahmen handeln. Für die Organisation solcher Maßnahmen wird bei der zentralen Promotionsstelle der Universität Rostock (Dezernat 1 / Referat 1.2) Personalkapazität für organisatorische Belange zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus soll auf vorhandene Beratungs- und Betreuungskompetenzen der Verwaltung und des ZQS zurückgegriffen werden.

(5) Die im Rahmen der Graduiertenakademie getroffenen Festlegungen zu den einzelnen Maßnahmen nach den Absätzen (1), (3) und (4) werden durch Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung (vertreten durch die Prorektorin / den Prorektor für Forschung und Forschungsbildung) und den jeweils für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlichen Stellen konkretisiert. Die Zielvereinbarungen enthalten auch Regelungen zur Finanzierung der jeweiligen Maßnahme, sofern durch diese zusätzliche Kosten entstehen.

§ 6
Evaluation

Jede einzelne Maßnahme wird durch die jeweils betroffenen Teilnehmer evaluiert. Die Prorektorin / der Prorektor für Forschung und Forschungsausbildung entscheidet aufgrund dieser Evaluation darüber, ob dieselbe Maßnahme erneut durchgeführt wird.

Die gesamte Graduiertenakademie wird fünf Jahre nach ihrer Gründung evaluiert. Im Ergebnis der Evaluation wird entschieden, ob die Graduiertenakademie als zentrale wissenschaftliche Einrichtung konstituiert und ihre Strukturen damit verstetigt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.